

SESSIONSBRIEF NOVEMBER 2018

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren

In den kommenden Wochen behandeln Sie im Nationalrat die Revision des Urheberrechts.

Wir, die Verwertungsgesellschaften (Swisscopyright), bitten Sie: Verteidigen Sie diesen Kompromiss. Das Paket darf nicht mit neuen oder sogar sachfremden Vorschlägen gefährdet werden.

Das gilt etwa für die Idee, dass Filme schauen oder Radio hören in Hotels, Ferienwohnungen oder Spitalzimmern nicht mehr vergütungspflichtig sein solle. Solches beabsichtigt die parlamentarische Initiative 16.493 von NR Philippe Nantermod. Das Bundesgericht sieht dies richtigerweise anders. Gemäss seiner Entscheidung vom Dezember 2017 verfolgen die Hotels einen Gewinnzweck. Deshalb unterliegt das Angebot von Radio, Filmen oder TV in diesen Betrieben der urheberrechtlichen Vergütungspflicht und ist kein privater Gebrauch.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.



Poto Wegener
Direktor SWISSPERFORM, Zürich



Foto: SWISSPERFORM

«Das Paket darf nicht mit neuen oder sogar sachfremden Vorschlägen gefährdet werden.»

URHEBERRECHTSGESETZ: KOMPROMISSCHÜTZEN

Die Schweizer Politik ist Weltmeister im Kompromiss schmieden: In unserem demokratischen Gefüge müssen sich die Parteien in der Regel zusammenraufen, wollen sie eine gemeinsame Position erreichen. Wie wir an dieser Stelle bereits mehrfach betont haben: Die betroffenen Kreise haben den mehrheitsfähigen Kompromiss für ein revidiertes Urheberrechtsgesetz (URG) vor der parlamentarischen Phase in ausführlichen Arbeiten vorbereitet (AGUR 12).

Swisscopyright, die Verwertungsgesellschaften, verteidigen diesen Kompromiss gemeinsam mit vielen anderen. Wir bitten Sie, diesen in der Detailberatung zu schützen und die bereits zahlreichen Themen nicht zu erweitern mit neuen Vorschlägen. Die Balance würde zerstört und die bisher einheitliche Materie gefährdet.

Die Nutzung von Filmen und Musik muss auch im Hotel bezahlt werden

Leider hat die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) einen Antrag angenommen, der die Verwendung von Musik, Filmen, Sendungen etc. auch in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen als Privatgebrauch definiert, weshalb die bisher erforderliche Urheberrechtsvergütung gestrichen werden soll.

Diese Forderung widerspricht der geltenden Tarifregelung und dem Verständnis von «Privatgebrauch». Nutzer im Sinne des Urheberrechts sind nicht die Gäste, sondern der Vermieter. Mit dem Preis für den Aufenthalt bezahlen die Gäste auch dafür, dass sie sich im Hotelzimmer z.B. einen Film anschauen können. Der Vermieter gilt als Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke und schuldet den Rechteinhabern eine Vergütung.

Bundesgerichtsentscheid zu Gunsten der Rechteinhaber

Das Bundesverwaltungsgericht und in letzter Instanz das Bundesgericht sehen dies ebenfalls so. Das Bundesgericht bestätigt in seinem Urteil vom 13. Dezember 2017: «Die Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen in Gästezimmern von Hotels und anderen Gastgewerbebetrieben unterliegt der urheberrechtlichen Vergütungspflicht.» Der Hotelier verfolgt in der Regel einen Gewinnzweck und kann diesbezüglich keinen erlaubten und vergütungsfreien Eigengebrauch geltend machen.

Swisscopyright fordert das Parlament auf, weder auf den Antrag noch auf die pa. Iv. von Philippe Nantermod einzutreten. Eine Annahme käme auch nach Ansicht des Bundesgerichts einer Verletzung staatsvertraglicher Verpflichtungen der Schweiz gleich.

Replay TV

Die RK-N widmete sich an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2018 auch der Frage des Replay-TV. Sie beschloss, dass Replay-TV weiter möglich bleiben soll und sprach sich dafür aus, dass die Sendeunternehmen direkt über ein Werbeüberspolverbot mit den Kabelunternehmen verhandeln können. Swisscopyright betont hierzu: Die Anwendung des Systems der Privatkopie auf Replay-TV stellt eine sinnvolle Lösung dar, welche die Interessen der Konsumenten wahrt und gleichzeitig eine angemessene Vergütung für die Rechteinhaber sicherstellt.

Wird die Möglichkeit der Privatkopie eingeschränkt, endet unnötigerweise eine Praxis, um die uns die Nachbarländer beneiden. Das System der Privatkopie ist zwingend auch beim Replay-TV beizubehalten. Gegen eine Klärung im Gesetz verschliesst sich Swisscopyright nicht, solange die Tarifverhandlungen in bewährter Form möglich bleiben. Bereits im heutigen Tarifverfahren z.B. zu GT 12 lassen sich alle rechtlichen und wirtschaftlichen Argumente klären. Tarife werden periodisch neu geprüft, verhandelt und genehmigt.

(Fortsetzung auf Seite 3)

«Der Hotelier verfolgt in der Regel einen Gewinnzweck und kann diesbezüglich keinen erlaubten und vergütungsfreien Eigengebrauch geltend machen.»

Präzisierungen, welche **den URG-Kompromiss nicht gefährden**, sind:

1. Video on Demand (VoD): Vergütungen für Filmschaffende

Für die Filmurheber und -interpreten ist die Vergütung für Video on Demand (VoD) zentral. VoD hat das DVD-Vermietgeschäft abgelöst. Davon profitieren heute vor allem Online-Anbieter, nicht die Urheberinnen und ausübenden Künstler. Der neue VoD-Vergütungsanspruch soll gegenüber den Online-Plattformen geltend gemacht werden, damit Urheber und Interpreten am Erfolg des Werks beteiligt werden.

Bei den audiovisuellen Werken gibt es aber auch Werk-

arten, die für VoD irrelevant sind, z.B. Firmenportraits, Werbefilme oder Computerspiele. Swisscopyright kann sich bei diesem Gesetzesartikel mit dem jetzigen Wortlaut abfinden, die Beispiele in der Botschaft müssen aber restriktiv ausgelegt werden. Swisscopyright bittet um diese Klarstellung im Lauf der Beratungen.

2. Ausnahme für Musik wieder vorsehen


Musikalische Werke sollen hingegen aus dem VoD-Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden; dies war ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses der AGUR12 II, der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht. Bereits heute gelten für die Musik urheberrechtlich andere Regelungen. Musikvideos und Konzertaufnahmen sind deshalb dem Ausnahmekatalog wieder hinzuzufügen.

Verhandeln der Tarife

Zur Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften gehört das Verhandeln der Tarife. Sie tun dies zusammen mit den Nutzerverbänden, die eine betroffene Branche massgebend vertreten. Die Verhandlungen folgen transparenten Abläufen und berücksichtigen alle Aspekte, die rechtlich und wirtschaftlich eine Rolle spielen. Eine Schiedskommission prüft und genehmigt die Tarife, und das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) überwacht die Geschäftsführung.

In diesem Verfahren sind alle Gemeinsamen Tarife 1-13 entstanden. Auch die zurzeit umstrittenen GT 5 (Vermieten von Werkexemplaren) und GT 12 (zeitversetztes Fernsehen). Swisscopyright, die Verwertungsgesellschaften, halten das Tarif- und Genehmigungsverfahren für bewährt und tauglich. Verhandlungen und Streitigkeiten lassen sich in diesem Verfahren wirksam klären. Alle Tarife werden periodisch neu geprüft, verhandelt und genehmigt.

Auch die Nutzerverbände und die Konsumentenorganisationen bestätigen immer wieder, dass sich das schweizerische Tarifsysteem positiv von ausländischen Modellen abhebt. Die URG-Revision sollte nicht zu heiklen oder sogar gefährlichen Eingriffen in laufende Tarifverfahren führen.

A decorative graphic at the bottom of the page consists of several overlapping, concentric circles of varying sizes and colors (grey, red, and white) scattered across the lower half of the page.

«Musikalische Werke sollen hingegen aus dem VoD-Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden; dies war ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses der AGUR12 II.»

Zum Schluss...

...die Meinung von Kulturschaffenden dazu, dass Hoteliers oder Vermieter von Ferienwohnungen keine Urheberrechtsvergütungen bezahlen müssen:

Foto: Maurice Haas



«Hotelbesitzer wollen Filme umsonst in den Gästezimmern laufen lassen, weil der Konsum privat sei? Schlafen ist noch viel privater, kostet aber auch. Wir wollen ja nicht Schlafgeräusche urheberrechtlich schützen, bloss Arbeit.»

Mike Müller, Schauspieler

Foto: Elia Lyssy



«Sowohl das Bundesverwaltungsgericht wie auch das Bundesgericht sagen, dass Künstler und Produzenten für die Nutzung unserer Leistungen und Werke auf Fernsehgeräten in Hotelzimmern, Ferienwohnungen etc. bezahlt werden müssen. Dass die Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrates sich gegen diese beiden Entscheide stellen, ist unverständlich.»

Rolf Lyssy, Regisseur («Die Schweizermacher», «Die letzte Pointe» etc.)

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Auflage: 450 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch